



**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) in der jeweils geltenden Fassung
hier:**

**Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden
über die Lockerung von Schutzmaßnahmen
zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 26. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 162) und vom 12. Februar 2021, erlässt die Landeshauptstadt Dresden als örtlich zuständiges Gesundheitsamt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die erweiterte Ausgangsbeschränkung (Ausgangssperre) gemäß § 2c SächsCoronaSchVO wird ab dem 14. Februar 2021, 0.00 Uhr, aufgehoben.
2. Die Regelung nach § 2b Nr. 7 SächsCoronaSchVO vom 12. Februar 2021, wonach Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO sowie zur Inanspruchnahme sonstiger zulässiger Angebote nur im Umkreis von 15 Kilometern um den Wohnbereich, die Unterkunft oder den Arbeitsplatz oder zum nächstgelegenen Angebot zulässig sind, wird ab dem 15. Februar 2021, 0.00 Uhr, aufgehoben.

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE 17 8505 0300 3120 0004 33
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 20 00
Telefax (03 51) 4 88 20 03

E-Mails:

oberbuergemeister@dresden.de

www.dresden.de

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Prager Str. und Pirnaischer Platz
Öffnungszeiten:
Mo - Do 9-18 Uhr
Fr 9-15 Uhr

Deutsche Bank
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter <http://www.dresden.de/kontakt> eingereicht werden.

3. Individualsport und Bewegung im Freien ohne touristische Zwecke und Ziele wird ohne Beschränkung des Umkreises unter Beachtung der Hygieneregeln und Kontaktbeschränkung sowie Beachtung der in Nachbarlandkreisen geltenden 15 Kilometer Bewegungsbeschränkungen ab dem 15. Februar 2021, 0.00 Uhr, zugelassen.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 14. Februar 2020, um 0.00 Uhr, in Kraft und hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus. Sie gilt bis auf Widerruf.

Gründe:

Die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 bewegte sich in Dresden und dem Freistaat Sachsen zuletzt auf einem moderaten Niveau. Es zeichnet sich ein leicht positiver und stabiler Trend ab. Die Maßnahmen des seit dem 14. Dezember 2020 geltenden Lockdowns zeigen somit Wirkung und dank der Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen und der Kraftanstrengung aller ist eine Reduzierung der Neuinfektionen eingetreten. Aus diesem Grund werden im Einklang mit der geltenden bzw. per 15. Februar 2021 in Kraft tretenden SächsCoronaSchVO erste Lockerungen verfügt, die jedoch bei einem erneuten Anstieg des Infektionsgeschehens rückgängig gemacht werden.

Zuständigkeit und Rechtsgrundlage:

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 11 SächsCoronaSchVO sowie § 28 IfSG in Verbindung mit § 54 sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Ziffer 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung:

Gemäß den Regelungen der SächsCoronaSchVO kann die zuständige Kreisfreie Stadt, so auch die Landeshauptstadt Dresden, begrenzte und definierte Schutzmaßnahmen aufheben, soweit der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen im Freistaat Sachsen und in der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen andauernd unterschritten wird. Die Unterschreitung ist durch den Freistaat Sachsen aber auch die Landeshauptstadt Dresden öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung nahm der Freistaat Sachsen am 13. Februar 2021 vor. Unter dem gleichen Datum veröffentlichte die Landeshauptstadt Dresden die Bekanntmachung der Unterschreitung des maßgeblichen Inzidenzwertes für die Dauer von fünf aufeinanderfolgenden Tagen. Somit ist die rechtliche Grundlage zur Aufhebung der erweiterten Ausgangsbeschränkung (Ausgangssperre) sowie gleichzeitig mit Inkrafttreten der novellierten SächsCoronaSchVO ab dem 15. Februar 2021 auch der Begrenzung von Versorgungsgängen und der Inanspruchnahme von zulässigen Angeboten auf einen Radius von 15 km um den Wohnbereich, die Unterkunft oder den Arbeitsplatz gegeben. Weiterhin kann Individualsport und Bewegung im Freien auch über einen Radius von 15 Kilometern hinaus zugelassen werden, soweit keine touristischen Zwecke und Ziele verfolgt und die Hygieneregeln, Kontaktbeschränkungen sowie die in Nachbarlandkreisen geltenden 15 Kilometer Bewegungsbeschränkungen beachtet werden.

Überdies ist angesichts des aktuell leicht positiven Trends der Fallzahlenentwicklung die erweiterte Ausgangsbeschränkung (Ausgangssperre) von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr nicht mehr erforderlich. Die Ausgangssperre verfolgte durch einen eng gefassten Katalog triftiger Gründe das Ziel, die Mobilität der Dresdner Bevölkerung zu reduzieren und damit insgesamt einen Beitrag zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu leisten. Vor dem Hintergrund sinkender Fallzahlen und dem Umstand, dass der Katalog triftiger Gründe für die Ausgangsbeschränkungen zwar erweitert aber gleichwohl noch immer gilt, ist eine Lockerung im hier verfügbaren Umfang infektionshygienisch unter der Bedingung eines mindestens auf gleichbleibendem Niveau bestehenden Infek-

tionsgeschehens vertretbar. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass die Kontaktbeschränkungen, die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes und die Gebote zur Einhaltung des Mindestabstandes unverändert gelten.

Des Weiteren wird hinsichtlich der Begründung auf § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 VwVfG verwiesen.

Im Übrigen:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Regelungsanordnungen im Tenor dieser Allgemeinverfügung haben kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die sofortige Vollziehung.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/corona abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dresden, 13. Februar 2021

(Siegel)

Dirk Hilbert